

Merkblatt zu weiteren schwerwiegenden persönlichen Härtefällen

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) in Verbindung mit Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) kann von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen Rechnung zu tragen. Aufgrund der Stellung des Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG im Gesetz (unter dem Abschnitt «Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen»), seiner Formulierung und den vom Bundesgericht in der Rechtsprechung zu den in Art. 31 Abs. 1 VZAE aufgeführten Kriterien ergibt sich, dass dieser Bestimmung Ausnahmecharakter zukommt und die Voraussetzungen zur Anerkennung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls restriktiv zu handhaben sind. Die betroffene Person muss sich in einer persönlichen Notlage befinden. Das bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzberechtigung, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein muss bzw. die Verweigerung einer Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen für sie mit schweren Nachteilen verbunden wäre. Bei der Beurteilung eines Härtefalles werden sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigt.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht nicht.

Nachfolgend wird lediglich auf Konstellationen, welche dem Familiennachzug ähneln (Nachzug von Konkubinatspartnern und allenfalls Kindern) Bezug genommen, da diese den häufigsten Anwendungsfall darstellen.

2. Beurteilungskriterien

Konkubinatspartnern von Schweizern oder von Ausländern mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) kann eine Aufenthaltsbewilligung in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Es liegt eine gefestigte und auf Dauer ausgelegte Partnerschaft vor, und
- die Intensität der Partnerschaft wird mit zusätzlichen Faktoren belegt, wie etwa:
 - der Art und dem Umfang einer vertraglichen Übernahme gegenseitiger Fürsorgepflichten (z. B. Konkubinatsvertrag);
 - dem Integrationswillen und der Integrationsfähigkeit des ausländischen Partners;
 - der Unzumutbarkeit für die Gesuchsteller, ihre Beziehung im Ausland und/oder im Rahmen von bewilligungsfreien Aufenthalten zu pflegen;
 - dem Zusammenwohnen der Konkubinatspartner in der Schweiz.

Zudem ist eine nachvollziehbare Begründung abzugeben, weswegen das Konkubinatspaar nicht heiratet, um den Nachzug des Partners über die regulären Bestimmungen (Art. 42-44 AIG) zu ermöglichen.

3. Vorgehen

- Bei der zuständigen Wohngemeinde ist persönlich ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu stellen. Dazu kann das Formular «Gesuch um Familiennachzug EU-EFTA E2» (bei Gesuchstellern mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit) oder «Gesuch um Familiennachzug Drittstaaten F1» (bei Gesuchstellern aus Drittstaaten), welche auf der Internetseite des Amtes für Migration zu finden sind, verwendet werden. Es ist der Vermerk anzubringen, dass es sich um den Nachzug eines Konkubinatspartners handelt.
- Dem Gesuch sind sämtliche unten (Kap. 4) genannten Unterlagen beizulegen. Können einzelne Unterlagen nicht vorgebracht werden, ist schriftlich zu begründen, weswegen dies nicht möglich ist.
- Das Amt für Migration bearbeitet nach Eingang sämtlicher Unterlagen das Gesuch und unterbreitet dieses dem Volkswirtschaftsdepartement zum Entscheid. Ergeht ein positiver Entscheid, wird die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung unterbreitet und der Gesuchsteller informiert. Ergeht ein negativer Entscheid, wird dies dem Gesuchsteller in Briefform mitgeteilt. Dieser erhält die Möglichkeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen, welche mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz angefochten werden kann.

4. Einzureichende Unterlagen

- Gesuch um Familiennachzug EU-EFTA E2 oder Gesuch um Familiennachzug Drittstaaten F1
- Nachweis der gefestigten und auf Dauer ausgelegten Partnerschaft
- Nachweis der Intensität der Partnerschaft
- Begründung, weswegen nicht geheiratet wird bzw. werden kann
- Anmeldung für einen Sprachkurs (Deutsch, siehe unten Kap. 5)
- Konkubinatsvertrag
- Passkopien der Gesuchsteller
- Straf- und Betreibungsregisterauszüge der Gesuchsteller
- Bestätigung der Fürsorgebehörde, dass der in der Schweiz lebende Konkubinatspartner keine Fürsorgeleistungen bezieht
- Mietvertrag für eine bedarfsgerechte Wohnung in der Schweiz
- Arbeitsvertrag bzw. Bestätigung des Arbeitgebers über das Bestehen eines unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnisses
- Nachweis der finanziellen Mittel (Bankkontoauszüge, Steuerunterlagen, Lohnausweise etc.)
- Sorgerechtsnachweis hinsichtlich allfälliger Kinder
- Falls notwendig: Visum Typ D (weitere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite)

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

5. Erfordernis der Sprachkenntnisse

Gemäss Art. 33 Abs. 2 AIG können Aufenthaltsbewilligungen mit Bedingungen verbunden werden. Der Gesetzgeber misst einer minimalen sprachlichen Integration von Ausländern ein erhebliches Gewicht zu. Kenntnisse der deutschen Sprache sind zentral für die Integration zugewanderter Ausländer. Zur Erreichung dieser minimalen sprachlichen Integration wird die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen i.S.v. Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG an die Bedingung geknüpft, dass der nachgezogene Konkubinatspartner bei der ersten Bewilligungsverlängerung über einen fide-anerkannten Sprachnachweis (<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/themen/sprache/anerkannte-sprachzertifikate.pdf.download.pdf/anerkannte-sprachzertifikate-d.pdf>) auf dem Referenzniveau A1 verfügt. Dadurch wird in dieser Hinsicht auch eine Gleichstellung gegenüber den für den regulären Familiennachzug geltenden Anforderungen (Art. 73a Abs. 2 VZAE) erreicht.

Sollte diese Bedingung nicht eingehalten werden, wird das Amt für Migration die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung prüfen.